

BLD / Motion Baumgartner-Flawil / Klee-Berneck / Forrer-Grabs (58 Mitunterzeichnende)
vom 20. Februar 2012

Trägerschaft des Schulpsychologischen Dienstes

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2012

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, in der Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen über Rolle und Funktion der Schulpsychologischen Dienste im Zusammenhang mit dem neuen Sonderpädagogik-Konzept.»

Begründung:

Art. 43 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) lautet wie folgt:

Der Staat sorgt für die schulpsychologischen Dienste. Er beteiligt sich an Institutionen oder schafft eigene Dienste.

Über Art und Umfang der Beteiligung sowie über die Schaffung eigener Dienste beschliesst die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite.

Die Schulgemeinden können zu Beiträgen verpflichtet werden.

Der Kanton hat die schulpsychologische Versorgung dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) übertragen. Der SPD ist als Verein organisiert und wird hälftig vom Kanton und den Schulgemeinden finanziert. Der Verein stützt sich auf die bewährte, flexible und zeitlose Vorschrift von Art. 43 VSG. Deren pragmatischer Anwendung steht auch in Zukunft nichts im Weg.

Im Sommer/Herbst 2012 geht der Entwurf für eine Gesetzesvorlage zur Sonderpädagogik und für ein darauf gestütztes neues Sonderpädagogik-Konzept in eine breite Vernehmlassung. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die Rolle der Schulpsychologie insbesondere im Bereich der Abklärung und Zuweisung – unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips – zu thematisieren sein. Das Sonderpädagogik-Konzept bildet die Grundlage des Leistungsauftrags für die Schulpsychologischen Dienste. Die Regierung sieht vor, in der Botschaft zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz Bericht zu erstatten.

Vor dem Hintergrund des neuen Sonderpädagogik-Konzeptes steht das Bildungsdepartement betreffend einer Statutenänderung mit dem Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) im Kontakt. In einem ersten Schritt steht eine Neuverteilung der Sitzverhältnisse im Vorstand und der Mitgliederversammlung des SPD zur Diskussion. Im Hinblick auf die neue Amtsdauer der Vereinsorgane des SPD per 1. Januar 2013 soll eine diesbezügliche Änderung der Statuten bereits in Kraft treten.